

2013/35

3. September 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Antragstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens, ihre ständigen Beisitzer Dr. Brunner und Dibbern sowie die nichtständige Beisitzerin Jung und den nichtständigen Beisitzer Weißenborn aufgrund der mündlichen Erörterung vom 16. Mai 2013 am 3. September 2013 mehrheitlich folgendes Votum:

Die Anspruchsgegnerin hat weder gegen ihre Pflicht aus § 5 Abs. 1 EEG 2009¹ zum unverzüglichen Anschluss der streitgegenständlichen Anlage der Antragstellerin noch gegen ihre Pflicht aus § 9 Abs. 1 EEG 2009 zur unverzüglichen Kapazitätserweiterung ihres Netzes verstoßen. Die Antragstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf Schadenersatz aus § 10 Abs. 1 EEG 2009.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I, S. 2704, in der bis zum 30.04.2011 geltenden Fassung (BGBl. I 2010, S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I, S. 1634).

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	2
2	Begründung	10
2.1	Verfahren	10
2.2	Würdigung	10

1 Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins, ob die Anspruchsgegnerin die Fotovoltaikinstallation der Anspruchstellerin unverzüglich angeschlossen und auf Verlangen der Anspruchstellerin unverzüglich die Kapazität ihres Netzes erweitert hat.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt seit dem 3. Mai 2010 auf ihrem Grundstück in [...] eine PV-Installation mit einer installierten Gesamtleistung von 26,4 kW_p, die sie im September 2009 erwarb.
- 3 Die Anspruchstellerin plante im Januar 2010, die erworbene PV-Dachinstallation zu errichten. Hierzu wandte sie sich im Januar 2010 wegen des Netzanschlusses ihrer geplanten Anlage und wegen der Meldung ihres Verbrauchszählerstandes für das Verbrauchsjahr 2009 online über einen Direktzugang mit ihrer Kundennummer an die mit der Anspruchsgegnerin konzernverbundene Vertriebsgesellschaft. Mit dieser unterhielt die Anspruchstellerin einen Versorgungsvertrag zum Bezug von Strom. In einem allgemeinen Kontaktformular der Vertriebsgesellschaft richtete die Anspruchstellerin im Fließtext eine Einspeise- und Netzanschlussanfrage für den Anschluss ihrer geplanten PV-Installation mit der Angabe einer Leistung von 27 kW_p.
- 4 Die Anspruchstellerin beauftragte danach die [...] in [...] sowohl mit der Lieferung und Montage der Anlage als auch damit, die für den Anschluss erforderlichen Unterlagen an die Anspruchsgegnerin zu übermitteln.
- 5 Die Anspruchstellerin wandte sich in der Folge mehrfach telefonisch an die Anspruchsgegnerin, um den Bearbeitungsstand ihres Anliegens zu erfragen.
- 6 Die von der Anspruchstellerin beauftragte [...] übersandte zu einem von den Parteien nicht näher konkretisierten Zeitpunkt die für den Netzanschluss erforderlichen Unterlagen an die Anspruchsgegnerin. Diese bestätigte mit Schreiben vom 8. März

2010 den vollständigen Eingang dieser Unterlagen am 3. März 2010. In diesem Schreiben wies die Anspruchsgegnerin darauf hin, dass eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, die ggf. wegen einer Vielzahl von Netzanschlussbegehren eine Bearbeitungszeit von bis zu 10 Wochen in Anspruch nehmen könne.

- 7 Mit Schreiben vom 22. März 2010 teilte die Anspruchsgegnerin der Anspruchstellerin nach Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung mit, dass der bestehende Hausanschluss als Anschluss für die geplante Anlage geeignet sei. Die zur Akte dieses Verfahrens gereichte Netzverträglichkeitsprüfung weist Angaben zur Berechnung „Netzsituation ohne Netzausbau“ auf, bei der mehrere Einspeiser an das Netz angeschlossen sind. Dies sind z. T. Einspeiser, deren Anlagen bereits im Januar 2010 angeschlossen waren und in den Abschnitt einspeisten, und z. T. Einspeisewillige, deren Netzanschlussbegehren zeitlich vor dem der Anspruchstellerin bei der Anspruchsgegnerin eingegangen waren. Die Berechnung weist für diese Netzsituation erhebliche Überschreitungen der nach den einschlägigen technischen Richtlinien² als unbedenklich geltenden Netzparameter aus, insbesondere ergeben sich Spannungserhöhungen bis zu 10 Prozent.
- 8 Ebenso erklärte die Anspruchsgegnerin in demselben Schreiben, dass aufgrund eines Netzausbaus die Einspeisung bis zum Abschluss der Arbeiten nicht erfolgen könne und erteilte eine bis zum 22. Juni 2010 befristete Einspeisezusage, die auszugsweise wie folgt lautet:

„Nach Überprüfung unserer Netzverhältnisse teilen wir Ihnen mit, dass eine Fotovoltaikanlage mit einer Einspeiseleistung von 27,0 kW_p errichtet und die Energie am Hausanschluss in unser Netz eingespeist werden kann. Da für den Betrieb der Anlage ein Umbau unseres Netzes erforderlich ist, benötigen wir von Ihnen eine Kaufbestätigung der Fotovoltaikanlage. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach dem erfolgten Netzausbau vorgenommen werden.

Diese Zusage gilt für 3 Monate und endet am 22. Juni 2010. Sollte der Netzausbau bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführt sein, sind wir gerne bereit, die Einspeisezusage zu verlängern.

²VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, 4. Ausgabe 2001, hrsg. v. Verband der Netzbetreiber – VDN – e. V. beim VDEW, zu beziehen über EW Medien und Kongress GmbH, <http://www.ew-online.de>.

Liegt uns bis zu diesem Zeitpunkt keine Fertigstellungsanzeige vor, wird die Bearbeitungspauschale zur Netzuntersuchung und Netzberechnung von 1 428,00 € (inkl. 19 % Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt ...“

- 9 Der von der Anspruchstellerin beauftragte Mitarbeiter der [...] informierte die Anspruchsgegnerin am 25. März 2010 über die Bestellung und über die geplante Installation der Anlage der Anspruchstellerin Anfang April 2010.
- 10 Seit dem 3. Mai 2010 ist die Anlage der Anspruchstellerin betriebsbereit und speiste an diesem Tag einmalig ein. Die Anlage wurde am 19. Mai 2010 bei der Bundesnetzagentur gemeldet.
- 11 Die Anspruchstellerin wandte sich nach der Fertigstellung ihrer Anlage mehrfach telefonisch an die Anspruchsgegnerin, um den künftigen Zeitpunkt der kontinuierlichen Einspeisung zu erfragen. Die Anspruchsgegnerin erklärte am 18. Mai 2010 telefonisch gegenüber der Anspruchstellerin, dass eine Einspeisung ab Mitte August 2010 möglich sei. Mit Schreiben vom selben Tag unter Bezugnahme auf das mit der Anspruchsgegnerin stattgefundene Telefonat forderte die Anspruchstellerin die Anspruchsgegnerin auf, die Einspeisung sofort zu ermöglichen.
- 12 Mit Schreiben vom 19. Mai 2010 informierte die Anspruchsgegnerin die Anspruchstellerin darüber, dass eine Verkabelung zur Versorgung des Hauses der Anspruchstellerin vorbereitet werde, das bislang über ein Niederspannungsfreileitungsnetz versorgt werde. Hierzu erhalte das Gebäude der Anspruchstellerin einen Kabelhausanschluss und einen neuen Hausanschlusskasten.
- 13 Mit Schreiben vom 31. Mai 2010, 28. Juni 2010 und 12. August 2010 erklärte die Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin, dass sie einen eventuellen Schadensersatzanspruch erst nach Fertigstellung der Kapazitätserweiterung, also Ende August 2010, geltend machen könne, der Netzausbau bis zum 20. August 2010 abgeschlossen sein werde und eine Einspeisung ab 20. August 2010 möglich sei. Seit dem 20. August 2010 speist die Anspruchstellerin den in der Anlage erzeugten Strom kontinuierlich in das Netz der Anspruchsgegnerin ein.
- 14 Mit Schreiben vom 30. Oktober 2010 forderte die Anspruchstellerin die Anspruchsgegnerin zur Zahlung des Schadens auf, der ihr aufgrund der entgangenen Einspeisungsvergütung in dem streitgegenständlichen Zeitraum vom 3. Mai bis zum 20. August 2010 entstanden sei. Die Einspeisemenge, die sie nicht in das Netz der Anspruchsgegnerin einspeisen konnte, beziffert sie mit 12 619,2 kWh und den Schaden mit einer

Höhe von ca. 5 300 € zuzüglich Umsatzsteuer, der sich aus folgenden Positionen zusammensetzt:

- 4 939,15 € zuzüglich Umsatzsteuer
- Überziehungszinsen in Höhe von ca. 370,- €.

- 15 Die Anspruchsgegnerin lehnte die Zahlung mit der Begründung ab, dass eine Einspeisung vor dem 20. August 2010 wegen eines Netzbaus nicht möglich gewesen sei und dieser unverzüglich am 26. März 2010 begonnen habe. Sie bot der Anspruchstellerin die Zahlung von Verzugszinsen (Überziehungszinsen) für den Zeitraum vom 1. November 2010 bis zum Zahlungseingang der ersten Abschläge an.
- 16 Die Anspruchstellerin behauptet, sie habe die Unterlagen bereits weit vor dem 3. März 2010 durch die von ihr beauftragte [...] an die Anspruchsgegnerin übermitteln lassen, so dass dieser ein förmliches Netzanschlussbegehren schon vor diesem Zeitpunkt vorgelegen habe.
- 17 Sie ist der Ansicht, dass die Kapazitätserweiterung nicht erforderlich war, um den in ihrer Anlage erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen. Eine Einspeisung wäre über den bestehenden Netzanschluss jederzeit möglich gewesen, jedenfalls habe eine teilweise Einspeisung gewährt werden müssen, weil eine im Jahr 2008 reservierte Kapazität für die geplante Anlage einer anderen Anlagenbetreiberin bzw. eines anderen Anlagenbetreibers in demselben Netzbereich mit einer Leistung von 56 kW_p nur mit 35 kW_p ausgeschöpft worden sei, so dass zumindest eine teilweise Einspeisung von 21 kW_p möglich gewesen wäre. Darüber hinaus meint sie, die Anspruchsgegnerin habe auf ihr Verlangen hin nicht unverzüglich ihre Netzkapazität erweitert, ihr stünde daher ein Schadenersatz aus § 10 Abs. 1 EEG 2009 aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur Einspeisung vom 3. Mai bis 20. August 2010 zu.
- 18 Die Anspruchstellerin meint weiter, die Anspruchsgegnerin habe ihr mit dem Schreiben vom 22. März 2010 die Einspeisung ab dem 22. Juni 2010 zugesichert. Sie rügt die aus ihrer Sicht mangelhafte Kommunikation durch die Anspruchsgegnerin, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit eines Netzausbaus, welche zu Verzögerungen geführt hätten, die nicht zu ihren Lasten gehen dürften.
- 19 Die Anspruchsgegnerin behauptet, dass sie nach Eingang der Anfrage der Anspruchstellerin reagiert und sofort die Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung ergriffen habe. Sie habe, nachdem ihr das förmliche Netzanschlussbegehren am 3. März 2010 – jedoch nicht schon im Januar 2010 – vorgelegen habe, die netztechnische Prüfung zur

Ermittlung der für den Anschluss der Anlage im Netz erforderlichen Maßnahmen vorgenommen. Mit folgenden Maßnahmen zum Netzausbau habe sie am 26. März 2010, also einen Tag nach Eingang der Bestellbestätigung von Herrn [...], begonnen:

1. 26. März bis 9. Mai 2010:
Vorbereitende Arbeiten wie Erkundung der Trasse für Erdkabel; Machbarkeitsprüfung; Erstellung der Pläne; Klärung von Genehmigungsfragen; Suche nach Standort für die Umspannstation; Abstimmung über das Bauvorhaben mit anderen Leitungsträgern
2. 10. Mai 2010:
Ausschreibung des Tiefbaus; Vorbereitung der dinglichen Sicherung für den Standort der Umspannstation
3. 11. Mai 2010:
Aufgrabanzeige an die Stadt [...]; Bestellung der Umspannstation
4. 12. Mai 2010:
Anzeige Immissionsschutz
5. 26. Mai 2010:
Erteilung Auftrag für Tiefbau
6. 14. Juni 2010:
Beginn Tiefbau
7. 27. Juli 2010:
Lieferung Umspannstation
8. 12. August 2010:
Inbetriebnahme Umspannstation und Kabel
9. 20. August 2010:
Abnahme Umspannstation und Kabel durch Betrieb; Einspeisefreigabe für Familie [...]
10. 15. September 2010:
Abnahme der Baustelle

- 20 Sie behauptet, sie habe eine Umspannstation bauen müssen, die die zentrale Einrichtung der genannten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung sei. Es sei erforderlich, jede einzelne Umspannstation bezogen auf den geplanten Standort zu planen und zu projektieren. Daher habe die konkrete Umspannstation anhand der einzelfallbedingten örtlichen Grundlagen vor der eigentlichen Bauphase geplant, projektiert und erst dann beim Hersteller bestellt werden müssen. Dies stehe in Abhängigkeit von eingehenden und ausgehenden Leitungen, der Einbindung in die umliegenden Netze, Topografie und vieles mehr. Zusätzlich müssten die Kapazitäten aller Leitungen geprüft, künftige Notwendigkeiten anhand verschiedener Szenarien abgeschätzt und ggf. verschiedene Genehmigungen eingeholt werden. Dies erfordere zum Teil mehrere Wochen, auch weil eine Vielzahl von Arbeitsschritten erforderlich sei, die zum Teil von Mitarbeitern der Anspruchsgegnerin, zum Teil von fremden Firmen im Auftrag der Anspruchsgegnerin durchgeführt würden. Für die Suche nach einem geeigneten Standort für die Umspannstation waren mehrere Beteiligte einzubinden, so dass erst danach eine Bestellung dieser möglich gewesen sei. Die Lieferzeit für die konkrete Umspannstation habe in dem ersten Halbjahr 2010 mehrere Wochen betragen.
- 21 Darüber hinaus seien Absprachen mit privaten Grundstückseigentümern umliegender Grundstücke sowie mit der Stadtverwaltung über die Trasse für die zu verlegenden Erdkabel und deren abschließende Freigabe durch die Stadtverwaltung erforderlich gewesen.
- 22 Auch müsse der zeitliche Aufwand für die Montage- und Bauarbeiten berücksichtigt werden.
- 23 Ferner sei es zu Verzögerungen gekommen, weil eine bestellte Niederspannungsleiste nicht geliefert worden sei. Eine Herunterstufung der Transformatorenstation oder ähnliche Maßnahmen hätten nicht durchgeführt und damit eine Einspeisung zu einem früheren Zeitpunkt nicht sichergestellt werden können. Wegen doppelt so vieler Anfragen wie im Vorjahr und einer Vielzahl von Einspeisebegehren sei es zu einer Vielzahl von Kapazitätserweiterungen und damit zu deutlich längeren Lieferzeiten für die technischen Komponenten gekommen. Die langen Lieferzeiten ergäben sich auch daraus, dass die Komponenten nicht auf Vorrat produziert würden. Ihr Personal habe sie, die Anspruchsgegnerin, mittlerweile aufstocken können, was sich in Anbetracht des Bedarfs an Fachpersonal mit fundierten Kenntnissen als nicht einfach erwiesen habe.

- 24 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, eine frühere, ggf. teilweise Einspeisung sei vor Abschluss des Netzbbaus nicht möglich gewesen, wie sich aus der zur Akte gereichten Netzverträglichkeitsprüfung ergebe. Die im Jahr 2008 reservierten 56 kW_p seien nach Ablauf der Einspeisezusage und Anschluss der 35 kW_p-Anlage der anderen Anlagenbetreiberin bzw. des anderen Anlagenbetreibers zwar nicht voll ausgeschöpft worden, aber danach die verbleibenden kW_p anderweitig denjenigen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zugeteilt worden, deren Netzanschlussbegehren zeitlich noch vor dem Begehren der Anspruchstellerin zu bearbeiten gewesen waren. Darüber hinaus sei bereits durch ein am 8. Januar 2010 gestelltes Netzanschlussbegehren einer anderen Anlagenbetreiberin bzw. eines anderen Anlagenbetreibers die Kapazitätsgrenze ihres Netzes erreicht worden, noch bevor die Anspruchstellerin ihr Anschlussbegehren an sie richtete.
- 25 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, der Netzausbau sei auch erforderlich gewesen. Die Vorlage der Kaufbestätigung sei erforderlich, um die Ernsthaftigkeit des Netzanschlussbegehrens zu prüfen, weil auf diese Weise kostenträchtige Netzinvestitionen zu Lasten der Allgemeinheit vermieden würden. Eine Einspeisung bereits vor Fertigstellung der Erweiterung der Netzkapazität habe entgegen der missverständlichen Aussagen durch einen ihrer Mitarbeiter nicht, auch nicht teilweise, geschehen können. Dies ergebe die zur Akte gereichte Netzverträglichkeitsprüfung. Der Netzausbau sei unverzüglich abgeschlossen worden. Eventuelle Verzögerungen habe sie wegen der Vielzahl der zu erledigenden Anfragen nicht zu vertreten. Zudem lägen längere Liefer- und Bestellfristen für die technischen Komponenten bei den Lieferanten nicht in ihrer Verantwortung.
- 26 Mit inhaltsgleichen Anträgen haben sich die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG³ durchzuführen.
- 27 Mit Beschluss vom 2. Mai 2013 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen und dessen grundsätzliche Bedeutung festgestellt. Die Anspruchstellerin wünschte die Hinzuziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers von dem im Anhang, Teil A, VerfO genannten Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. Die Anspruchsgegnerin wünschte die Hinzuziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers von dem im An-

³Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG vom 01.10.2007 in der Fassung v. 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, im Folgenden bezeichnet als VerfO.

hang, Teil A, VerfO genannten BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauteten:

1. Hat die Anspruchsgegnerin gegen die Pflicht aus § 5 Abs. 1 EEG 2009 verstoßen, die Fotovoltaikanlage der Anspruchstellerin mit einer Leistung von 26,4 kW in [...] unverzüglich anzuschließen?
2. Hat die Anspruchsgegnerin gegen die Pflicht aus § 9 Abs. 1 EEG 2009 verstoßen, auf Verlangen der Anspruchstellerin unverzüglich ihr Netz entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus der Fotovoltaikanlage der Anspruchstellerin sicherzustellen? Bejahendenfalls, steht der Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin ein Anspruch aus § 10 Abs. 1 EEG 2009 zu?

- 28 Die Clearingstelle EEG hat am 11. Juli 2013 beschlossen, dass das Verfahren bis zum Eingang der abschließenden Stellungnahmen ruht. Mit Schreiben vom 25. Juli 2013 wies die Clearingstelle EEG die Parteien darauf hin, dass zur abschließenden Klärung der Verfahrensfragen weitere Angaben zur Nachvollziehbarkeit der Netzverträglichkeitsprüfung bzw. zu Daten, die für die Planung gemäß § 9 EEG 2009 erforderlich sind, sowie zur Netzkapazität zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens der Anspruchstellerin notwendig seien.
- 29 Daraufhin teilte die Anspruchsgegnerin die Kurzschlussspannung des Transformators in der Umspannstation „[...]“ zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens mit und übermittelte zwei ergänzende Darstellungen zur Netzsituation zum Zeitpunkt des Netzanschlussbegehrens der Anspruchstellerin. Dazu teilte sie mit, dass der absolute Spannungshub am Hausanschluss des benachbarten Anwesens der Anspruchstellerin 9 % betragen habe. Eine weitere Einspeisung in dem relevanten Netzbereich durch die Anspruchstellerin hätte die Überschreitung des einzuhaltenden Spannungstoleranzbandes von 10 % zur Folge gehabt. Infolge des Überschreitens sei ggf. eine Einspeisung der bereits angeschlossenen und einspeisenden Anlagen nicht mehr möglich gewesen. Daher sei auch keine Teileinspeisung vor Fertigstellung der Kapazitätserweiterung möglich gewesen.
- 30 Die Anspruchstellerin trug ergänzend vor, dass die Kapazität des Netzes in dem relevanten Netzbereich bereits im Jahr 2005 ausgeschöpft und eine weitere Einspeisung

durch andere Anlagen nicht möglich gewesen sei sowie die Planung hinsichtlich der Umspannstation früher hätte abgeschlossen werden können. Denn die Umspannstation habe auf einem der vorliegenden Anrainergrundstücke installiert werden können.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 31 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 2 VerfO. Den Parteien ist gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 VerfO hat die Clearingstelle EEG einen Termin zur mündlichen Erörterung bestimmt. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Brunner erstellt.

2.2 Würdigung

- 32 Die Anspruchsgegnerin hat nicht gegen ihre Pflichten aus § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 (Rn. 33 ff.) i. V. m. § 9 Abs. 1 EEG 2009 (Rn. 48 ff.) verstoßen. Die Anspruchstellerin hat dementsprechend keinen Schadenersatzanspruch gegen die Anspruchsgegnerin gemäß § 10 Abs. 1 EEG 2009.⁴
- 33 Die Anspruchsgegnerin hat die Anlage der Anspruchstellerin unverzüglich gemäß § 5 Abs. 1 EEG 2009 an ihr Netz angeschlossen (Rn. 35 ff.) und unverzüglich gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2009 die Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung durchgeführt (Rn. 48 ff.).
- 34 Der Netzanschluss ist unverzüglich erfolgt, weil die anschlussverpflichtete Anspruchsgegnerin zwischen dem Zeitpunkt, an dem ihr das Netzanschlussbegehren zugegangen ist, und dem Zeitpunkt des Netzanschlusses selbst, der eine dauerhafte Einspeisung des gesamten in der Anlage erzeugten Stroms ermöglicht, ohne schuld-

⁴Nicht entscheidungserheblich ist und kann daher offen bleiben, ob § 10 EEG 2009 eine eigenständige Anspruchsgrundlage neben § 280 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bildet oder ob dieser § 280 BGB konkretisiert und durch die Beweislastumkehr (Satz 2) erleichtert, *Valentin*, ET 2009, 72, 76; a. A. *Altrock/Thomas*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 10 Rn. 1 und 3.

haftes Zögern im Sinne von § 121 BGB⁵ gehandelt hat. Auf § 121 BGB ist zurückzugreifen, weil das EEG 2009 keine eigene Definition der Unverzüglichkeit enthält und § 121 BGB für das gesamte Zivilrecht gilt.⁶

- 35 **Zugang des Netzanschlussbegehrens** Der Anspruchsgegnerin ist das Netzanschlussbegehren am 3. März 2010 zugegangen. Unerheblich ist die Anfrage der Anspruchstellerin Ende Januar, die sie an die Stromvertriebsgesellschaft gerichtet hat. Denn diese Gesellschaft ist nicht identisch mit der Anspruchsgegnerin. Ein Netzanschlussbegehren ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem zuständigen Netzbetreiber gemäß § 130 BGB zugehen muss, um Rechte und Pflichten auszulösen.⁷
- 36 Für den von ihr behaupteten Zugang des Netzanschlussbegehrens vor dem 3. März 2010 hat die Anspruchstellerin als insofern darlegungs- und beweisbelastete Partei⁸ keinen Beweis erbracht. Es ist damit von einem Zugang des Netzanschlussbegehrens bei der Anspruchsgegnerin am 3. März 2010 auszugehen.
- 37 **Unverzügliche Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens** Die Anspruchsgegnerin hat sodann ohne schuldhaftes Zögern das Netzanschlussbegehren der Anspruchstellerin bearbeitet.
- 38 Die Anspruchsgegnerin hat der Anspruchstellerin am 8. März 2010 den Zugang des Netzanschlussbegehrens bestätigt und sie darüber informiert, dass eine Netzvertraglichkeitsprüfung für die Planung gemäß § 9 EEG 2009 durchgeführt wird.

⁵Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003, 738), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 28.08.2013 (BGBl. I 3458, 3459 (Nr. 53)).

⁶Ellenberger in: Palandt, BGB-Kommentar, 70. Aufl. 2011, § 121 Rn. 3; *LG Frankfurt (Oder)*, Urt. v. 05.10.2011 – 11 O 327/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1607>, S. 7; *LG Regensburg*, Urt. v. 05.11.2012 – 5 U 2387/12, S. 7 „nicht veröffentlicht“: Bei der Beurteilung der „Unverzüglichkeit“ sei diese jedoch nicht mit der im Anfechtungsrecht üblichen Zweiwochenfrist gleichzusetzen, sondern es seien die Besonderheiten der in Streit stehenden Energiewirtschaft zu berücksichtigen.

⁷Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 14 ff.; *LG Ravensburg*, Beschl. v. 11.07.2011 – 6 O 206/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1549>, S. 8.

⁸Vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB-Kommentar, 70. Aufl. 2011, § 130 Rn. 21.

- 39 **Unverzügliche Netzverträglichkeitsprüfung** Für die weitere Bearbeitung des Anschlussbegehrens sowie die Planung und die Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen nach § 9 EEG 2009 war zunächst eine Netzverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 5 EEG 2009 erforderlich, die unverzüglich nach Zugang des Anschlussbegehrens am 3. März 2010 eingeleitet wurde und am 22. März 2010 vorlag, also nach weniger als drei Wochen.
- 40 Die Anspruchsgegnerin hat den zeitlichen Rahmen dabei nicht überspannt. Angesichts der der Anspruchsgegnerin zuzubilligenden und nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Dispositionsfrist⁹ zur Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung¹⁰, die wegen der Planung zur Kapazitätserweiterung gemäß § 5 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 9 EEG 2009 erforderlich war, erscheint eine Dauer von weniger als drei Wochen angemessen.
- 41 Ferner steht der Anspruchstellerin ihrerseits nach dem mitgeteilten Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung eine Prüfungs- und Entscheidungsfrist zu, ob sie das geplante Projekt verwirklichen will, so dass deshalb die Anspruchsgegnerin nicht sofort mit der Kapazitätserweiterung beginnen musste.
- 42 Aus dem substantiierten Vortrag der Anspruchsgegnerin sowie aus der zur Akte gereichten Netzverträglichkeitsprüfung ergibt sich außerdem, dass eine Kapazitätserweiterung tatsächlich erforderlich war (zu der Unverzüglichkeit und dem erforderlichen Umfang der durchgeführten Maßnahmen vgl. unten Rn. 60 ff.). Die Netzverträglichkeitsprüfung enthält die für die Beantwortung der streitgegenständlichen Verfahrensfragen relevanten Daten und ist insofern plausibel. Auch wenn z. B. die Trafoanschlussleistung nicht exakt angegeben ist, so ist anhand der vorliegenden Netzdaten die Netzverträglichkeitsprüfung (gerade noch) nachvollziehbar. Ohne Kapazitätserweiterung war demzufolge weder eine Voll- noch eine Teileinspeisung des von der Anspruchstellerin erzeugten Stroms dauerhaft möglich.
- 43 Soweit die Anspruchstellerin rügt, sie habe Informationen zur Notwendigkeit des Netzausbaus nicht oder nur verzögert von der Anspruchsgegnerin erhalten, so ist dies für das vorliegende Votumsverfahren unerheblich. Denn der Schadensersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 EEG 2009 kann nur für Pflichtverletzungen beim unverzüglichen Netzausbau nach § 9 EEG 2009 geltend gemacht werden, nicht aber für

⁹BGH, Beschl. v. 15.03.2005 – VI ZB 74/04, NJW 2005, 1869, 1869 f.; LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 05.10.2011 – 11 O 327/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1607>, S. 7.

¹⁰LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 05.10.2011 – 11 O 327/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1607>, S. 7 f.; LG Ravensburg, Beschl. v. 11.07.2011 – 6 O 206/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1549>, S. 8 f.

etwaige Pflichtverletzungen der Netzbetreiber bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 Abs. 5 EEG 2009.

- 44 **Eine Teileinspeisung** war nach den Ergebnissen der zur Akte gereichten Netzverträglichkeitsprüfung vor dem Abschluss der Kapazitätserweiterung ebenfalls nicht möglich. Auch ergibt sich ein Anspruch der Anspruchstellerin auf (Teil-)Einspeisung bereits vor Abschluss der Erweiterungsmaßnahmen nicht aus der Einspeisezusage vom 22. März 2010. Denn die Einspeisezusage selbst enthielt keine Zusicherung, dass bereits vor dem 20. August 2010 eingespeist werden könne.
- 45 Die konkrete Einspeisezusage sollte darauf abzielen, den Parteien zu einem frühen Zeitpunkt Planungssicherheit zu geben und die Kalkulation im Teilbereich Netzanschluss zu ermöglichen.
- 46 Grundsätzlich gehören zu der Beurteilung der Unverzüglichkeit auch vom Netzbetreiber etwaige gesetzte Fristen zum Anschluss und zur Fertigstellung der Kapazitätserweiterung, an denen dieser sich festhalten lassen muss.¹¹ Eine solche Frist hat die Anspruchsgegnerin jedoch nicht gesetzt, insbesondere nicht in ihrem Schreiben vom 22. März 2010 an die Anspruchstellerin. Vielmehr geht aus diesem Schreiben die befristete Einspeisezusage hervor. Der Befristung selbst ist keine Leistungszusage der Anspruchsgegnerin zu entnehmen, denn die Anspruchsgegnerin stellte klar, dass eine Einspeisung von der Fertigstellung der Kapazitätserweiterung abhängt und darüber hinaus die Einspeisezusage verlängert werden könne.
- 47 Auch enthalten die zur Akte gereichten Unterlagen keine unzutreffenden Auskünfte der Anspruchsgegnerin über die Möglichkeit einer Einspeisung bereits zu einem früheren Zeitpunkt. Die von der Anspruchstellerin hierzu angeführten Schreiben beziehen sich auf die mögliche Geltendmachung von Schadenersatz und auf die in Aussicht gestellte Fertigstellung des Netzbaus sowie auf verzögerte Lieferungen. Darin ist keine Zusage der Anspruchsgegnerin zu erkennen, dass die Anspruchstellerin bereits zu einem früheren Zeitpunkt einspeisen könne. Vielmehr ergeben sich aus dem Telefonat vom 18. Mai 2010 und dem Schriftverkehr zwischen der Anspruchstellerin und der Anspruchsgegnerin, dass die Anspruchsgegnerin die Anspruchstellerin durchgehend darauf hinwies, dass eine Einspeisung erst nach Fertigstellung des Netzbaus möglich sei. Aus dem E-Mail-Verkehr mit einem Mitarbeiter der Anspruchsgegnerin, wonach die Anspruchstellerin seit dem 3. Mai 2010 einspeise, er-

¹¹ *LG Frankfurt (Oder)*, Urt. v. 05.10.2011 – 11 O 327/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1607>, S. 8.

gibt sich insoweit nichts anderes. Dieser Aussage lag offenbar ein Irrtum zugrunde. Eine Zusage, bereits vor dem 20. August 2010 einspeisen zu können, ergibt sich daraus ebenfalls nicht.

- 48 **Unverzügliche Kapazitätserweiterung** Die Anspruchsgegnerin hat auf das Verlangen der Anspruchstellerin als Einspeisewillige (Rn. 49 f.) die Kapazität ihres Netzes in dem betroffenen Netzbereich unverzüglich erweitert (Rn. 60 ff.). Dazu war sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt verpflichtet (Rn. 52 ff.).
- 49 **Anspruchsberechtigt** aus § 9 Abs. 1 EEG 2009 sind „Einspeisewillige“. Hierzu bedarf es nicht der Fertigstellung der Anlage.¹² Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 9 Abs. 1 EEG 2009, der nicht auf die gesetzlich in § 3 Nr. 2 EEG 2009 legaldefinierten Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber abstellt, sondern auf „Einspeisewillige“, und entspricht darüber hinaus der Gesetzesbegründung:

„Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 3 EEG 2004 ist entfallen. Damit soll der Zeitpunkt der Ausbaupflicht vorverlagert werden . . . Insgesamt richtet sich die Ausbaupflicht zukünftig danach, ob ein solcher bereits zumutbar ist. Davon ist auszugehen, wenn die Planung nicht mehr unverbindlich ist, sondern bereits konkretisiert wurde, z. B. Aufträge für Detailplanungen vergeben oder Verträge zur Herstellung unterzeichnet wurden.“¹³

- 50 Die Anspruchstellerin war damit berechtigt, bereits vor Herstellung ihrer Anlage von der Anspruchsgegnerin die Erweiterung der Netzkapazität zu verlangen.
- 51 Überdies ist das Netzanschlussbegehren der Anspruchstellerin gleichzeitig auch als Verlangen dahingehend zu verstehen, dass die – ebenso von der Anspruchsgegnerin selbst angekündigte – Kapazitätserweiterung gemäß § 9 Abs. 1 EEG 2009 unverzüglich vorzunehmen ist, um den in der Anlage der Anspruchstellerin erzeugten Strom in das Netz der Anspruchsgegnerin einzuspeisen. Dem ist die Anspruchsgegnerin nachgekommen.

¹²Vgl. *BGH*, Urt. v. 07.02.2007 – VIII ZR 225/05, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/19>, Rn. 17 ff.

¹³BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 9 Abs. 1 EEG 2009. Auslassungen nicht im Original.

- 52 **Früherer Zeitpunkt** Die Anspruchsgegnerin war jedenfalls gegenüber der Anspruchstellerin nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt, d. h. vor dem Anschluss- und Ausbauverlangen der Anspruchstellerin, verpflichtet, die Kapazität ihres Netzes im Hinblick auf den Kapazitätsbedarf der Anspruchstellerin zu erweitern, um die Einspeisung der aus der Anlage der Anspruchstellerin erzeugten Strommenge sicherzustellen. Weder der Umstand, dass schon vor dem Netzanschlussbegehren der Anspruchsgegnerin ein erhöhter Spannungshub vorlag (Rn. 55 ff.), noch die Pflicht zur Kapazitätserweiterung auf Verlangen anderer Einspeisewilliger begründen einen Anspruch der Anspruchstellerin auf einen früheren bedarfsgerechten Netzausbau auch zu ihren Gunsten (Rn. 58 ff.). Dementsprechend ist kein Schadenersatzanspruch gemäß § 10 EEG 2009 gegeben.
- 53 Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob die Anspruchsgegnerin eine anhand der Anlagedaten und Einspeisemenge der Anspruchstellerin bedarfsgerechte Kapazitätserweiterung unverzüglich vorgenommen hat, war das „Verlangen“ der Anspruchstellerin vom 3. März 2010 und nicht das Verlangen etwaiger Dritter (dazu sogleich Rn. 58 ff.).
- 54 Die Anspruchstellerin konnte nicht belegen, aufgrund welcher früherer von ihr selbst gestellter anderweitiger Anschlussbegehren und Verlangen i. S. v. § 9 Abs. 1 EEG 2009 die Anspruchsgegnerin früher hätte Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung ergreifen müssen. Insbesondere lag ein Verlangen i. S. d. § 9 Abs. 1 EEG 2009 nicht bereits im Januar 2010 vor (vgl. Rn. 35).
- 55 Auch der sich aus der Netzverträglichkeitsprüfung ergebende, bereits vor der Kapazitätserweiterung überhöhte Spannungshub (über 2 %) begründete keine Pflicht der Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin, die Kapazitätserweiterung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen. Zudem widersprechen die im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden VDEW-Richtlinien „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“¹⁴ nicht generell der technischen Eignung des vorliegenden Netzes zur Aufnahme des erzeugten Stroms. Es liegt nicht zwingend ein Ausbaubedarf vor, sobald der Spannungshub von 2 % überschritten ist. Vielmehr sind auch andere Maßnahmen als eine Kapazitätserweiterung denkbar, um diesen abzusenken. Die VDEW-Richtlinien geben lediglich vor, dass die Spannungsanhebung grundsätzlich einen Wert von 2 % nicht überschreiten darf, und lassen deshalb

¹⁴4. Ausgabe 2001, hrsg. v. Verband der Netzbetreiber – VDN – e. V. beim VDEW, zu beziehen über EW Medien und Kongress GmbH, <http://www.ew-online.de>.

eine maximale Spannungsanhebung von mehr als 2 % im Ausnahmefall zu.¹⁵ Damit ist eine Betrachtung im Einzelfall eröffnet, ob eine Kapazitätserweiterung (auch ohne Verlangen) erforderlich ist oder nicht.

- 56 Dem Netzbetreiber steht hinsichtlich der technischen Einzelheiten seines Netzbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Technik ein Ermessensspielraum zu. Es bedarf dabei einer Einzelfallprüfung durch Sachverständige, z. B. Netztechniker des Netzbetreibers, ob sich die ggf. auftretenden Folgen in einem technisch tolerierbaren Rahmen ohne Schäden und negative Rückwirkungen bewegen. Die Netzverträglichkeitsprüfung ergibt vorliegend zwar die o. g. Überschreitung des Grenzwertes, jedoch ergeben sich aus dem Sachverhalt keine belastbaren Anhaltspunkte, dass vor der verfahrensgegenständlichen Netzverträglichkeitsprüfung Netzüberlastungen, Netzengpässe oder Störungen im Netz auftraten, die die Anspruchsgegnerin hätten veranlassen müssen, ihr Netz schon vor dem Netzanschlussbegehren der Anspruchstellerin dergestalt bedarfsgerecht auszubauen, dass auch der künftig in der Anlage der Anspruchstellerin erzeugte Strom hätte eingespeist werden können.
- 57 Die Anspruchsgegnerin war auch nicht bereits gemäß § 11 EnWG¹⁶ zum bedarfsgerechten Ausbau gegenüber der Anspruchstellerin verpflichtet. Denn weder regelt § 11 EnWG einen individuellen Anspruch der Anspruchstellerin auf Kapazitätserweiterung, noch ergeben sich Anhaltspunkte aus dem Sachverhalt, dass die Netzstabilität gefährdet gewesen wäre.¹⁷
- 58 Auch die Anschlussbegehren anderer Einspeisewilliger, die dem der Anspruchstellerin zeitlich vorausgingen, begründen keine Ausbaupflicht der Anspruchsgegnerin gegenüber der Anspruchstellerin, die die Anspruchsgegnerin verletzt haben könnte.
- 59 Selbst wenn die Anspruchsgegnerin aufgrund des Verlangens anderer Einspeisewilliger schon vor dem 3. März 2010 zur Kapazitätserweiterung ihres Netzes verpflichtet gewesen wäre, so wäre die Anspruchsgegnerin lediglich zum Ausbau anhand des Bedarfes der Dritten verpflichtet und nicht hinsichtlich des Bedarfes der Anspruchstellerin, zumal dieser Bedarf vor dem 3. März 2010 der Anspruchsgegnerin nicht be-

¹⁵ *Clearingstelle EEG*, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2008/10>, Rn. 48.

¹⁶ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

¹⁷ *Clearingstelle EEG*, Votum v. 30.07.2012 – 2011/24, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/2011/24>, Rn. 64.

kannt gewesen war. Der Bedarf der Anspruchstellerin wäre damit nicht notwendig abzudecken gewesen, schon weil die Anspruchsgegnerin nur zum bedarfsgerechten Ausbau¹⁸ gemäß § 9 EEG 2009 und § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet ist, nicht aber zum Ausbau über Bedarf. Denn ein Verlangen der Anspruchstellerin in Bezug auf ihre Einspeisekapazität lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Es gibt vor diesem Hintergrund keine Anhaltspunkte dafür, dass ein etwaiges Unterlassen einer ggf. gebotenen Kapazitätserweiterung aufgrund der Ausbauverlangen Dritter ursächlich dafür gewesen sein könnte, dass die Anspruchstellerin nicht vor dem 20. August 2010 in das Netz der Anspruchsgegnerin einspeisen konnte. Selbst bei einer vorausschauenden Planung der Kapazitätserweiterung der Anspruchsgegnerin unter Einbeziehung aller angeschlossenen und geplanten Anlagen konnte die Anspruchsgegnerin die Anlage der Anspruchstellerin erst ab Kenntnis der konkreten Planung der Anlage, d. h. frühestens ab dem 3. März 2010, berücksichtigen, um einen wirtschaftlich zumutbaren und bedarfsgerechten Netzausbau zu planen.

- 60 **Unverzüglichkeit der Maßnahmen** Die Anspruchsgegnerin hat plausibel vorgebracht, dass sie am 26. März 2010 mit den Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung begonnen hat. Sie hat nachvollziehbar und ausreichend erklärt, warum aus ihrer Sicht eine schnellere Erledigung der für die Kapazitätserweiterung erforderlichen Maßnahmen nicht möglich war. Insbesondere hat die Anspruchsgegnerin zwar nicht mit der an sich wünschenswerten Detailgenauigkeit, gleichwohl aber noch hinreichend schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass die Planung, Bestellung und Errichtung der erforderlichen Umspannstation nicht zügiger erledigt werden konnte. Damit lag es an der Anspruchstellerin, darzulegen und glaubhaft zu machen, dass die Anspruchsgegnerin die Erstellung der hier maßgeblich erforderlichen Umspannstation schuldhaft verzögert hat.¹⁹ Das ist jedoch nicht erfolgt. Ob die Anspruchsgegnerin hier die Vorlage einer Kaufbestätigung fordern durfte oder ob dies ggf. eine überhöhte Anforderung darstellt, kann hier dahinstehen, da die Anspruchstellerin die Kaufbestätigung jedenfalls vorgelegt hat und durch das Verlangen der Anspruchsgegnerin keine Verzögerung eingetreten ist.
- 61 Die Anspruchsgegnerin hat substantiiert und plausibel vorgetragen, welche Maßnahmen sie im Einzelnen in welchen Arbeitsschritten und mit welcher zeitlichen

¹⁸BT-Drs. 16/8148, S. 45 zu § 9 Abs. 1 EEG 2009.

¹⁹Zur Darlegungs- und Beweislast einer objektiven Pflichtverletzung *OLG Nürnberg*, Urt. v. 27.09.2013 – 5 U 2387/12, S. 2; *LG Regensburg*, Urt. v. 05.11.2012 – 4 O 1093/12 (2), S. 6, „nicht veröffentlicht“.

Abfolge ab dem 26. März 2010 unternommen hat, ohne dass die Anspruchstellerin diesen Vortrag entkräften konnte. Die Anspruchsgegnerin benötigte ca. neun Wochen (bis zum 9. Mai 2010), um den Netzausbau zu planen und die Maßnahmen zu koordinieren. Dabei ist nachvollziehbar, dass aufgrund einer Vielzahl von anzuschließenden Erneuerbare-Energien-Anlagen und der zu berücksichtigenden individuellen Netzsituation, die Planungen, insbesondere die Projektierung einer neuen Umspannstation, zu keinem früheren Termin abgeschlossen werden konnten. Denn es bedurfte insbesondere für die Trassenplanung einer Abstimmung mit der Stadt und mit anderen Grundstückseigentümern. Verzögerungen hinsichtlich der Fertigstellung traten durch die plausibel präzisierten Lieferengpässe auf.

- 62 Insgesamt war die Kapazitätserweiterung, gerechnet ab dem 22. März 2010, nachdem die Netzverträglichkeitsprüfung die Erforderlichkeit der Kapazitätserweiterung ergab, nach ca. fünf Monaten abgeschlossen. Die auf die Netzverträglichkeitsprüfung folgende Planung für die Kapazitätserweiterung begann bereits am 26. März 2010 und wurde am 9. Mai 2010 abgeschlossen. Die Bauphase mit der Fertigstellung der Umspannstation begann am 10. Mai 2010 und war nach ca. drei Monaten abgeschlossen. Dies ist ein im konkreten Fall angemessen erscheinender Zeitraum.²⁰
- 63 Insbesondere ist die für die Planung nach § 9 Abs. 1 EEG 2009 der Anspruchsgegnerin zuzugestehende und nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessende Prüfungs- und Dispositionsfrist²¹, das ihr zustehende Planungsermessen sowie die Dispositionsfreiheit über ihren Betriebsablauf zu berücksichtigen. Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange. In die Abwägung einzubeziehen sind unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 und § 9 EEG 2009 insbesondere die gegenläufigen Interessen der Anspruchsgegnerin und der Anspruchstellerin. Dabei sind auf Seiten der Anspruchstellerin vor allem der unverzügliche Anschluss und die unverzügliche Einspeisung zu berücksichtigen, um die Einspeisevergütung beanspruchen zu können. Für die Anspruchstellerin spielt insbesondere eine Rolle, in welchem Maße sie wegen der Refinanzierung der getätigten Investitionen zeitlich auf den konkret gewünschten Anschluss und die schnellstmögliche Einspeisung angewiesen ist. Auf Seiten der Anspruchsgegnerin sind neben dem Erfordernis der Netzplanung, um ein sicheres und bedarfsgerechtes Netz für die allgemeine Versor-

²⁰Vgl. *LG Ravensburg*, Beschl. v. 11.07.2011 – 6 O 206/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1549>, S. 9 f.

²¹*LG Frankfurt (Oder)*, Urt. v. 05.10.2011 – 11 O 327/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1607>, S. 7 f.; *BGH*, Beschl. v. 15.03.2005 – VI ZB 74/04, NJW 2005, 1869, 1869 f.; *LG Ravensburg*, Beschl. v. 11.07.2011 – 6 O 206/11, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/1549>, S. 8 f.

gung zu betreiben, unter anderem die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und die Kosten für die Kapazitätserweiterung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund stand es auch im planerischen Ermessen der Anspruchsgegnerin, gemäß dem Stand der Technik einen netztechnisch geeigneten Standort für die Umspannstation zu suchen und diese nicht, wie die Anspruchstellerin angibt, auf einem der vorliegenden Anrainergrundstücke zu installieren.

- 64 Insoweit oblag der Anspruchsgegnerin aber auch eine umfassende und abschließende Prüfung der Realisierbarkeit des begehrten Netzanschlusses der Anspruchstellerin. Diese schließt die Prüfungspflicht hinsichtlich aller in Betracht kommenden Varianten ein. Die Anspruchsgegnerin hatte hierzu nachvollziehbarerweise verschiedene technische und tatsächliche Gegebenheiten zu untersuchen.
- 65 Für die Planung der Kapazitätserweiterung sind insbesondere die konkrete Netzanschlusssituation, aber auch die Struktur des Netzes und die mit der Kapazitätserweiterung verbundenen erforderlichen Planungsschritte, die ggf. Genehmigungen und Bestellungen verschiedener Komponenten erfordern, zu berücksichtigen. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Notwendigkeit der einzelnen Planungsschritte, der zeitlichen Abfolge der Maßnahmen sowie die Bestellungen und damit verbundener Lieferzeiten hat die Anspruchsgegnerin substantiiert und plausibel dargelegt. Schuldhaftige Verzögerungen im Ablauf ergeben sich daraus nicht.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens

Jung

Weißborn